

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen
Gerichtsbearbeitung und vor den Notaren und Grundbuchämtern
(VwV Vertretungsbefugnis SMF)**

Vom 13. November 2019

I.

Die Vertretung des Freistaates Sachsen in Angelegenheiten nach Teil A Ziffer III Nummer 8 Buchstabe a und b des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die [Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien](#) vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. S. 686), der zuletzt durch den Beschluss vom 29. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbearbeitung und vor den Notaren und Grundbuchämtern dem Leiter der Abteilung IV „Vermögen, Landesbau und Fachaufsicht Bundesbau“ des Staatsministeriums der Finanzen sowie der Geschäftsführung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement übertragen. Sie sind befugt, die Vertretung anderen Bediensteten ihrer Geschäftsbereiche zu übertragen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [VwV Vertretungsbefugnis SMF](#) vom 6. Januar 2017 (SächsABl. S. 183), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), außer Kraft.

Dresden, den 13. November 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß